▶ RVG Online-Seminar

Mietsachen: So steigern Sie Ihre Gebühren

| Sie möchten Ihr Wissen zum Kosten- und Gebührenrecht ohne Reiseaufwand und -kosten auffrischen? Unsere RVG Online-Dialog-Seminare bieten die beste Gelegenheit hierzu. Gebührenrechts-Experte RA Norbert Schneider bespricht mit Ihnen am 11.11.15 von 14 bis 16 Uhr, wie Sie in Mietsachen gewinnbringend abrechnen. Er erklärt genau, wie Sie den Gegenstandswert richtig bestimmen und löst mit Ihnen typische Abrechnungsprobleme, etwa beim Mehrwertvergleich. |

Nächster Termin: 11.11.15 – Abrechnung in Mietsachen

Norbert Schneider erläutert Ihnen, worauf Sie schon achten sollten, wenn Sie das Mandat annehmen. Er geht auf Neuigkeiten bei der Termins- und Beratungsgebühr ein, löst Probleme bei der Prozesskostenhilfe und behandelt Besonderheiten im selbstständigen Beweisverfahren. Nutzen Sie die Vorteile des Online-Seminars (seminare.iww.de/recht/rvg-professionell): Sie sehen und hören den Referenten live und können sich jederzeit akustisch oder via Text-Chat einklinken. Per Mausklick erhalten Sie problemlos alle Unterlagen.

Wichtig | Die Teilnahmegebühr gilt pro Zugang. Laden Sie Ihre Mitarbeiter und Kollegen in Ihr Büro ein und sparen Sie mehrfach. Die weiteren Termine sowie nähere Informationen erhalten Sie unter seminare.iww.de oder bei unserer Seminarabteilung, Tel 0211 616812-12.

INFORMATION
Anmeldung unter seminare.iww.de

▶ Rechtswegbeschwerde

Streit über Zwischenfragen ist ein Fünftel der Hauptsache wert

| Betreffen Beschwerden über den Rechtsweg bloß einen Zwischenstreit, beträgt der Streit- und Gegenstandswert ein Fünftel des Hauptsachewerts. |

Nach § 33 Abs. 1 RVG beschließt das Gericht des Rechtszugs selbstständig, wie hoch der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit ist, wenn dies beantragt wird und sich die Gebühren in einem gerichtlichen Verfahren nicht nach dem für die Gerichtsgebühren maßgebenden Wert berechnen. Die Gerichtsgebühren für das Rechtswegbeschwerdeverfahren hängen nicht vom Streitwert ab. Vielmehr fällt die Festgebühr von 60 EUR an. Der BayVGH (26.1.15, 4 C 14.2206, Abruf-Nr. 145435) hat einen Streit darüber, welcher Rechtsweg richtig ist, mit 20 Prozent der Hauptsache bewertet. Ebenso hatte bereits das OVG NRW entschieden (4.11.14, 19 E 377/14, Abruf-Nr. 145436).

IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 145435

PRAXISHINWEIS | Nach § 20 S. 1 RVG liegt kein neuer Rechtszug vor, wenn ein Gericht den Rechtsstreit an ein anderes Gericht verwiesen oder abgegeben hat. Insoweit erhält der Rechtsanwalt für den Zwischenstreit nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 RVG keine gesonderten Gebühren. Das verhält sich allerdings anders, wenn er den Mandanten lediglich im Zwischenstreit vertritt oder eine Partei ein Rechtsmittel, insbesondere eine Beschwerde, eingelegt hat.

Gesonderte Gebühren möglich, wenn es beim Zwischenstreit bleibt